

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

V. 9. April. 1927.

Inhalt.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
Verzögerungszuschlag, Herabsetzung auf 10 Prozent.*)
Krankenfürsorgeanstalt der Angestellten und Bediensteten der
Gemeinde Wien, Satzungen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Gemeindeabgaben, Haftung des Inhabers eines konzessionierten
Gewerbes für die Verbindlichkeiten des gewerbebehördlich nicht genehmigten Pächters.
Heimatrecht, Beurteilung von Armenunterstützungen.

*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Verzögerungszuschlag, Herabsetzung auf 10 Prozent.

M. Abt. 5/248/27. Wien, am 5. April 1927.

Das Gesetz vom 18. März 1927 betreffend die Herabsetzung des Verzögerungszuschlages auf 10 Prozent ist im Landesgesetzblatt für Wien Nr. 14 am 5. April 1927 kundgemacht worden.

Der auf 10 Prozent ermäßigte Verzögerungszuschlag ist nicht rückwirkend für jene Fälle anzurechnen, in denen der Verzögerungszuschlag nach dem Gesetze vom 29. August 1922, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 134, bereits angefallen war und erst jetzt zur Einhebung kommt. Er wird das erste Mal für jene Beträge aufzurechnen sein, die am 30. März 1927 fällig waren und nicht bis zum 4. April 1927 eingezahlt wurden. Praktisch kommt als Fälligkeitstag der 31. März für die erste Hälfte der Grundsteuer und für den Feuerwehrbeitrag in Betracht. Wird der am 31. März fällige Betrag nicht spätestens am 5. April 1927 einbezahlt, so ist der Verzögerungszuschlag mit 10 Prozent des fälligen Betrages anzurechnen.

An die Stelle des 10 prozentigen Verzögerungszuschlages — niemals aber an Stelle des 25 prozentigen Verzögerungszuschlages — treten die gesetzlichen Verzugszinsen, wenn sie den Verzögerungszuschlag dem Betrage nach übersteigen. Praktisch wird diese Rückumwandlung mit Rücksicht auf die mit Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 29. März 1927, B.-G.-Bl. Nr. 101, festgesetzte Herabsetzung der gesetzlichen Verzugszinsen vom 1. April 1927 an auf $\frac{3}{4}$ Prozent für den Monat erst nach beiläufig $13\frac{1}{2}$ Monaten vom Tage des Inkrafttretens des erwähnten Landesgesetzes wirksam.

Selbstverständlich sind Gesuche um Herabsetzung oder Nachsicht des 10 prozentigen Verzögerungszuschlages zulässig und wie bisher der Beschwerdekommision vorzulegen.

Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Angestellten und Bediensteten der Gemeinde Wien.

M. Abt. 1/450/26. Wien, am 1. März 1927.

Der Wiener Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18. Februar 1927 zu P. 3. 51/27 die Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Angestellten und Bediensteten der Gemeinde Wien in ihrer Gänge neu beschlossen. Im folgenden wird der nunmehr geltende Text wiedergegeben.

§ 1. Name und Sitz der Anstalt.

Die „Krankenfürsorgeanstalt der Angestellten und Bediensteten der Gemeinde Wien“ hat Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz ist in Wien. Sie wird den Behörden und allen anderen

außenstehenden Körperschaften und Personen gegenüber durch den Vorstand vertreten, welcher vom Präsidenten, beziehungsweise dem Vizepräsidenten geleitet wird. Ihre Tätigkeit wird durch diese Satzungen bestimmt, deren Aenderung nur über Antrag des Vorstandes der Anstalt durch den Gemeinderat der Stadt Wien erfolgen kann.

§ 2. Die Anspruchsberechtigten.

Auf die Leistungen der Krankenfürsorgeanstalt haben im Falle einer Erkrankung oder sonstigen Gesundheitsstörung Anspruch:

- A. die Mitglieder der Anstalt,
- B. die Angehörigen der Mitglieder.

A. Mitglieder der Anstalt sind:

1. Die Angestellten und Bediensteten der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen, einschließlich der dem Gesetze vom 3. Juli 1919, n.-ö. L.-G.-Bl. Nr. 193, unterstehenden Lehrpersonen ohne Unterschied des Geschlechtes und ohne Rücksicht auf ihren Dienst- und Arbeitsort während der ganzen Dauer der aktiven Dienstleistung sowie während des zeitlichen oder dauernden Ruhestandes oder der Provisionierung. Ausgenommen von der Mitgliedschaft sind: die Saisonarbeiter, die bloß nebenberuflich verwendeten Angestellten und Bediensteten, ferner dermalen die der Betriebskrankenkasse der städtischen Straßenbahnen angehörenden Bediensteten der Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen und jene städtischen Angestellten (Bediensteten), welche versicherungspflichtige Mitglieder einer nach dem Krankenversicherungsgeetze errichteten Krankenkasse sind, und zwar alle Genannten auch dann, wenn sie infolge Verletzung in den dauernden oder zeitlichen Ruhestand aus der bisherigen obligatorischen Versicherung ausgeschieden sind.

2. Die Angestellten der Anstalt, sofern sie nicht von dieser bei einer nach dem Krankenversicherungsgeetze eingerichteten Krankenkasse versichert sind.

3. Die Angestellten und Bediensteten der Zentralsparkasse der Stadt Wien, der Wiener Kommunalparlamente in den Wiener Gemeindebezirken und der städtischen Versicherungsanstalt der Gemeinde Wien, wenn sie nicht von ihrem Dienstgeber bei einer nach dem Krankenversicherungsgeetze eingerichteten Krankenkasse versichert sind.

Des weiteren können der Anstalt unter den gleichen Voraussetzungen korporativ als Mitglieder beitreten die Angestellten (Bediensteten) von österreichischen Gemeinden (wie A 1), ihnen unterstehenden Unternehmungen (wie A 3) und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Fonds), zu deren Mitverwaltung eine Gemeinde berufen ist oder zu deren Haushalt aus Gemeindefonds beigetragen wird. Ueber deren Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Stadtrates der Gemeinde Wien endgültig.

B. Angehörige der Mitglieder sind:

1. Die im gemeinsamen Haushalte wohnende Ehefrau, daher insbesondere nicht die gerichtlich geschiedene Ehegattin. Wird vorübergehend, mit Zustimmung des Mannes, aus nachweisbar wichtigen wirtschaftlichen Familien- oder gesundheitlichen Gründen der gemeinsame Haushalt aufgegeben und dieses nach erfolgter Anmeldung von der Anstalt zur Kenntnis genommen, so gilt dies nicht als Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes, ebenso nicht, wenn durch richterliches Urteil einer Ehefrau ein abgesonderter Wohnort bewilligt oder die Frau von ihrem Manne verlassen wird, indes jedoch längstens nur bis zur eventuellen Scheidung. Die im Wege der Dispens von dem bestehenden Ehebande geheiratete Frau ist Ehefrau im Sinne dieser Satzungen.

2. Die im gemeinsamen Haushalt wohnenden ehelichen und unehelichen Kinder, Wahl-, Stief- und Adoptivkinder und doppelt verwaisene Entfalkinder, insofern nicht zu ihrer Erhaltung eine anderweitige gesetzliche Verpflichtung besteht, bis zum vollendeten 21. Lebensjahre, die Zeit einer früheren Versorgung ausgenommen. Die Verehelichung einer weiblichen Angehörigen gilt als dauernde Versorgung. Ueber das vollendete 21. Lebensjahr hinaus verbleibt der Anspruch, wenn das Kind wegen eines dauernden Gebrechens erwerbsunfähig ist und somit seine Versorgung dem Angestellten (Bediensteten) dauernd zur Last fällt; in diesem Falle ist jedoch das die Aufnahme begründende Gebrechen aus der Fürsorgeleistung ausgeschlossen. Weiters verbleibt der Anspruch längstens bis zum vollendeten 24. Lebensjahre auch dann, wenn wegen Studien oder erweiterter fachlicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt wurde. Ist zu Studienzwecken vorübergehend ein gesonderter Wohnort innerhalb des Bundesgebietes notwendig, so bleibt die Anspruchsberechtigung im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen aufrecht. Dasselbe gilt auch für Kinder eines geschiedenen Mitgliedes, zu deren Erhaltung dieses gesetzlich verpflichtet ist.

3. Die im gemeinsamen Haushalte wohnende Lebensgefährtin, falls der Angestellte (Bedienstete) ledig oder verwitwet ist, oder der Angestellte zwar verheiratet, aber keine fürsorgeberechtigte Ehefrau gemäß Punkt 1 vorhanden ist.

4. Der infolge dauernden Siechtums vollkommen erwerbsunfähige, im gemeinsamen Haushalte wohnende Ehegatte eines weiblichen Mitgliedes, falls ihm nicht auf Grund eines etwaigen früheren Dienstverhältnisses ein Anspruch auf ärztliche Hilfe und Heilmittelbezug anderweitig zusteht. Die dauernde Erwerbsunfähigkeit muß vom Vertrauensärzte der Anstalt festgestellt werden. Das die Aufnahme begründende Gebrechen ist jedoch aus der Fürsorgeleistung ausgeschlossen.

5. Unter derselben Voraussetzung wie bei Punkt 3 jene familienzugehörige, anderweitig nicht erwerbstätige Frau, die dem Mitgliede, welches einen eigenen Haushalt führt, diesen Haushalt unentgeltlich besorgt.

6. Die mit dem Mitgliede im gemeinsamen Haushalte wohnenden Eltern und Großeltern.

Alle unter B 1 bis 6 angeführten Personen sind nur dann und nur insoweit anspruchsberechtigt, als sie nicht anderweitig gesetzlich krankenversicherungspflichtig sind und als ihr Lebensunterhalt ausschließlich oder vorwiegend von dem Angestellten (Bediensteten) bestritten wird.

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieser Satzungen verbleiben die Angehörigen der Mitglieder im Genusse der ihnen als solche zukommenden Rechte auch nach dem Tode jenes Mitgliedes, dessen Mitgliedschaft ihre Rechte begründete, sofern sie einen Versorgungsgenuß beziehen und auf die Dauer dieses Bezuges. Sie haben jedoch den für Mitglieder festgesetzten prozentuellen Beitrag von ihren Versorgungsbezügen an die Anstalt zu leisten.

Die Anstalt ist für alle nach den Bestimmungen dieses Paragrafen anspruchsberechtigten Mitglieder (A) und ihre Angehörigen (B) obligatorisch. Die Zugehörigkeit zur Anstalt und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten sind unmittelbar im Dienstvertrage und in diesen Satzungen begründet.

§ 3. Erwerb der Anspruchsberechtigung.

Es erwerben die Anspruchsberechtigung:

1. Mitglieder der Anstalt (§ 2, A): mit dem Tage des Beginnes einer wenn auch nur provisorischen Dienst- oder Arbeitsleistung, beziehungsweise mit dem Tage des Erlöschens des Anspruches, der ihnen aus der auf Grund ihrer Beschäftigung erstandenen Versicherungspflicht bei einer nach dem

Krankenversicherungsgesetz eingerichteten Krankenkasse zukommt.

2. Angehörige der Mitglieder (§ 2, B):

a) die Ehefrau mit dem Tage der Verehelichung;

b) die ehelichen und unehelichen Kinder mit dem Tage der Geburt; Stiefkinder mit dem Tage der Aufnahme in den Familienverband;

c) die Lebensgefährtin mit dem Tage ihrer ordnungsgemäßen Anmeldung beim Bureau der Anstalt, wenn nachgewiesen wird, daß das Mitglied mit ihr am Tage des Eintrittes des Schadensfalles bereits mindestens durch acht Monate im gemeinsamen Haushalte gelebt hat;

d) die übrigen Angehörigen nach einer Wartefrist von acht Monaten, berechnet vom Tage ihrer Anmeldung beim Bureau der Anstalt, falls die Anmeldung in der vorgeschriebenen Form erstattet worden ist.

Der erforderliche Nachweis für die allgemeinen Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung ist über Verlangen der Anstalt sowohl bei der Anmeldung wie auch bei der Erhebung des Anspruches zu erbringen.

§ 4. Verlust der Anspruchsberechtigung.

Das Mitglied (§ 2, A) verliert für sich selbst und alle seine Angehörigen (§ 2, B) jede Anspruchsberechtigung sechs Wochen nach dem Tage des Ausscheidens aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse ohne fortlaufenden Ruhegenuß, falls das Mitglied arbeitslos ist; innerhalb dieser Frist von sechs Wochen haben das Mitglied und die anspruchsberechtigten Angehörigen nur Anspruch auf Spitalsaufenthalt, Arzt und Medikamente im Höchstmaß dieser Satzungen.

Ferner verliert das Mitglied für sich selbst und alle seine Angehörigen jede Anspruchsberechtigung mit dem Antritte einer die anderweitige Krankenversicherungspflicht begründenden Beschäftigung und schließlich mit dem Tage der Rechtskraft jener allfälligen Entscheidung der zuständigen Behörde, mit der ohne Rücksicht auf die im Dienst(Arbeits-)vertrag und in diesen Satzungen begründeten Berechtigungen seine Versicherungspflicht bei einer nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankenkasse ausgesprochen wird.

Der pensionierte oder provisorische Angestellte (Bedienstete) verliert für sich selbst und seine Angehörigen jede Anspruchsberechtigung, wenn er seinen Anspruch auf den Ruhegenuß verliert.

Die Anspruchsberechtigung verlieren ferner:

Alle Angehörigen für jene Zeit, während welcher sie von dem Mitgliede (von ihrer nach § 2, B 3, anspruchsberechtigten, verwitweten oder unehelichen Mutter) nicht mehr im wesentlichen erhalten oder anderweitig obligatorisch krankenversicherungspflichtig werden; ferner

die Ehefrau mit dem Tage, an dem sie — von den im § 2, B, Punkt 1, genannten Ausnahmen abgesehen — die Lebensgemeinschaft mit dem Gatten aufgibt oder diese durch gerichtliche Scheidung aufgehoben wird, mit dem Tode ihres Gatten, wenn ihr keine Witwenversorgung gebührt, ferner mit dem Tage, an welchem ihr Versorgungsgenuß erlischt;

die ehelichen und unehelichen Kinder, Wahl-, Stief-, Adoptiv- und Entfalkinder mit vollendetem 21. Lebensjahre, ausgenommen die unter § 2, B 2 angeführten Fälle, mit dem Todestage des zu ihrer Versorgung verpflichteten Mitgliedes, wenn sie keinen Anspruch auf Waisenversorgung haben, die weiblichen Angehörigen mit dem Tage der Auflösung der Hausgemeinschaft mit dem Mitgliede, ferner mit dem Tage ihrer Verehelichung;

alle übrigen Angehörigen mit dem Todestage des Angestellten (Bediensteten). Ausgenommen ist die Lebensgefährtin oder die den Haushalt besorgende familienzugehörige Frau, wenn und solange sie mit den hinterbliebenen anspruchsberechtigten Kindern des Angestellten (Bediensteten) im gemeinsamen Haushalte lebt. Sie verliert ihren Anspruch mit dem Tage ihrer Verehelichung oder der Aufnahme des gemeinsamen Haushaltes mit einem Manne, welcher nicht Mitglied der Anstalt ist, ferner mit dem Tage, an dem sie den gemeinsamen Haushalt mit dem Mitgliede aufgelaufen hat. Im Falle der Wiederaufnahme des gemeinsamen Haushaltes mit einem Mitgliede lebt die Anspruchsberechtigung nach Ablauf der Wartefrist (§ 3, 2c), gerechnet vom Tage der neuen Anmeldung, wieder auf.

Wegen groben Mißbrauches der Anstalt, insbesondere aber, wenn die Leistungen derselben wesentlich für nicht anspruchsberechtigte Personen in Anspruch genommen wurden, kann nebst einer Strafanzeige und der Verpflichtung zum

Schadenersatz über Beschluß des Vorstandes gegen die Person des Schuldtragenden für begrenzte Dauer auf eine Minderung der in diesen Satzungen festgelegten Leistungsansprüche, soweit sie über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehen, erkannt werden, jedoch ohne Kürzung der Leistungen an die Anstalt.

Während eines Karenzurlaubes, auf die Dauer der Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes in das Ausland, endlich während der Versicherungspflicht bei einer nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankenkasse ruht die Mitgliedschaft, jedoch kann im letzteren Falle dem Mitgliede über sein binnen Monatsfrist seit Beginn der Versicherungspflicht bei einer Pflichtkrankenkasse zu stellendes Ansuchen das Weiterverbleiben gegen Bezahlung des ganzen Mitgliedsbeitrages zugesagt werden. Den Krankenkassen sind die nach dem Gesetz vom 13. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 311, eingerichtete Krankenversicherungsanstalt der Staatsbediensteten und gleichgeartete Anstalten gleichzuhalten. Während des Ruhens der Fürsorgeberechtigung des Mitgliedes ruht auch die Anspruchsberechtigung der Angehörigen, beziehungsweise der Hinterbliebenen dieses Mitgliedes. Desgleichen ruht die aus der Anspruchsberechtigung der Mutter abgeleitete Anspruchsberechtigung der Kinder, wenn irgendein in diesen Satzungen begründeter Umstand das Ruhen der Anspruchsberechtigung der Mutter bewirkt.

Des weiteren haben auf vertragsärztliche Behandlung keinen Anspruch jene im Bezuge eines Ruhe- oder Versorgungsanspruches stehenden Mitglieder, beziehungsweise ihre Angehörigen oder Hinterbliebenen, die aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einkommen beziehen, das die einkommensteuerfreie Höhe überschreitet und zugleich des Ruhe- oder Versorgungsanspruches eine vom Vorstande mit Zustimmung des Stadtrenates der Gemeinde Wien jeweils festzusetzende Höhe erreicht oder übersteigt.

§ 5. Leistungen der Anstalt.

Unbeschadet der Ansprüche, die den Mitgliedern und ihren Angehörigen gemäß der Dienstordnung oder anderer den Dienst(Arbeits-)vertrag regelnder Bestimmungen zustehen, geführt

A. den Mitgliedern der Anstalt (§ 2, A):

1. Im Falle der ambulatorischen Behandlung Rückersatz der nachgewiesenen Auslagen für die Behandlung durch den freigewählten Arzt, für die notwendigen Medikamente und Heilbehelfe bis zu dem vom Vorstande festgesetzten Höchstausmaße.

2. Für die Dauer einer Krankheit, welche der ärztlichen Behandlung unterliegt, häusliche Pflege erfordert und die Ausgehbarkeit benimmt, der Rückersatz der nachgewiesenen Auslagen für die Behandlung durch den freigewählten Arzt, für die notwendigen Medikamente und Heilbehelfe und für die allenfalls erforderliche Pflege durch eine Pflegeperson bis zu dem vom Vorstande festgesetzten Höchstausmaße.

Die Kosten einer spezialärztlichen Untersuchung, beziehungsweise Behandlung, der Beziehung einer besonderen Pflegeperson sowie die Auslagen für inoffizielle Heilmittel und pharmazeutische Spezialitäten und Heilbehelfe -- einerlei, ob sie bei ambulatorischer Behandlung oder bei häuslicher Pflege verordnet werden, -- kommen für die Rückvergütung innerhalb der vom Vorstande festgesetzten Grenzen in der Regel nur dann in Betracht, wenn der zuständige Anstaltsarzt über begründeten Antrag des behandelnden Arztes die Notwendigkeit der spezialärztlichen Untersuchung, der Beziehung einer besonderen Pflegeperson oder die Notwendigkeit der Verabreichung solcher Heilmittel vor ihrer Inanspruchnahme bestätigt, eventuell bei nachgewiesener Dringlichkeit nachträglich genehmigt hat.

Die Anstalt ist berechtigt, gewisse Heilbehelfe, zum Beispiel Thermophore, Krücken, Kühlapparate, Luftpolster und dergleichen den Mitgliedern nach Ermessen des Anstaltsarztes in natura beizustellen. Wird die Entgegennahme des Heilbehelfes abgelehnt, so entfällt für die Anstalt die Verpflichtung zur Ersatzleistung für die Anschaffung eines solchen. Wurde der Heilbehelf nur leihweise überlassen, so ist er, sobald er nicht mehr benötigt wird, unverzehrt und in gereinigtem Zustand der Anstalt zurückzustellen, andernfalls sind die Kosten hierfür in Varem zu leisten. Eine Beistellung von Heilbehelfen (Prothesen usw.) findet nicht statt, wenn die Notwendigkeit durch einen Betriebsunfall bedingt wurde.

Außer den angeführten Regelleistungen wird bei Operationen für Heilbehelfe und Prothesen, für spezialistische

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden auf Grund des vorherigen Gutachtens des Anstaltsarztes ein Kostenbeitrag innerhalb des vom Vorstande festgesetzten Höchstausmaßes geleistet. Für Heilbehelfe und Prothesen wird jedoch nur insoweit ein Kostenbeitrag geleistet, als diese nicht durch einen Betriebsunfall bedingt wurden. Kann der Anstaltsarzt, z. B. weil Gefahr im Verzuge ist, nicht vorher befragt werden, so ist sein Gutachten unverzüglich nachzutragen. Kostenbeiträge über einen vom Vorstande festgesetzten Betrag hinaus kann nur dieser oder der Verwaltungsausschuß bewilligen.

Der Rückersatz für die Auslagen in den vorangeführten Fällen wird im genannten Ausmaße für die ganze Dauer der Erkrantung gewährt, falls diese innerhalb eines Jahres endet. Die Anstalt ist jedoch jederzeit berechtigt, die Fortdauer der Krankheit, beziehungsweise Krankenfürsorgebedürftigkeit durch ihre Vertrauensärzte überprüfen zu lassen und auf Grund der von diesen erstatteten Gutachten ihre Entscheidung zu fällen. Die Kosten dieser Ueberprüfung trägt die Anstalt. Dauert die Krankheit länger als ein Jahr, so überprüft ein damit vom Vorstand betrauter Arzt den Krankheitszustand, und es entscheidet sodann über Antrag dieses Arztes der Vorstand über die Art und Dauer der weiteren Fürsorge. Gibt sich der Erkrankte oder sein gesetzlicher Vertreter mit der Entscheidung nicht zufrieden, so kann er ein Gutachten durch einen von ihm freigewählten Facharzt einholen. Der Vorstand entscheidet sodann neuerlich auf Grund dieses fachärztlichen Gutachtens. Er kann in zweifelhaften Fällen vor seiner Entscheidung über Antrag des Anstaltsarztes das Gutachten eines zweiten Facharztes einholen. Auch in Krankheitsfällen von kürzerer Dauer kann über Antrag des zuständigen Anstaltsarztes das Gutachten eines Facharztes eingeholt werden. Für das Honorar des vom Kranken beigezogenen Facharztes wird nur dann Rückersatz geleistet, wenn der Vorstand der Beschwerde stattgibt. Das Honorar für den von der Anstalt befragten Facharzt fällt dieser zur Last.

Die näheren Bestimmungen über die Inanspruchnahme der Fürsorge und über das Verfahren in allen Fällen des Kostenrückersatzes werden vom Vorstande getroffen. Die Anstalt ist berechtigt, die ärztliche Behandlung -- jedoch unter Wahrung des Prinzips der freien Arztwahl -- sowie die Medikamente in natura beizustellen.

3. a) Im Falle der Pflege in einer öffentlichen Krankenanstalt oder in einer öffentlichen Heilanstalt für Geistes- und Nervenranke an Stelle der unter 1 und 2 angeführten Leistungen freie Behandlung und Verpflegung nach der letzten Klasse bis zu der vom Vorstande festgesetzten Frist.

b) Im Falle der Pflege in einer privaten Krankenanstalt oder Heilanstalt für Geistes- und Nervenranke Vergütung der Verpflegsauslagen im Höchstausmaße der Verpflegskosten nach der letzten Klasse der öffentlichen Krankenanstalten, beziehungsweise Heil- und Pflegeanstalten des Bundeslandes, in dem der Befürsorgte seinen ständigen Wohnort hat, während der vom Vorstand festgesetzten Frist sowie ein vom Vorstand festgesetzter Beitrag zu den eventuellen Operations- und Heilkosten.

Diese unter a) und b) genannten Leistungen werden für die ganze Dauer der Behandlung und Verpflegung, falls diese innerhalb von 28 Tagen endet, gewährt. Dauert die Anstaltspflege länger wie 28 Tage, so gebührt dem Erkrankten der Ersatz der Verpflegskosten bis zu der vom Vorstande festgesetzten Dauer.

Die Zustimmung der Anstalt zur Inanspruchnahme der unter 3 a und 3 b genannten Anstaltspflege ist im Vorhinein einzuholen, ebenso für physikalisch-therapeutische Maßnahmen und komplizierte Untersuchungen. Hievon kann nur in dringenden Fällen (Verunglückungen, Infektionskrankheiten und dergleichen) Umgang genommen werden, doch ist in einem solchen Falle sofort nach erfolgter Aufnahme die Anzeige hiervon bei der Anstalt zu erstatten.

Für die Bewilligung zur Unterbringung eines Geisteskranken in einer Privatanstalt ist die Vorbringung eines amtsärztlichen Zeugnisses notwendig.

Die Unterbringung in eine Heilstätte ist als Spitalsaufenthalt anzusehen.

4. Ferner gebührt den Mitgliedern, wenn eine der nachstehenden Pflegearten über Antrag des behandelnden Arztes vom Anstaltsarzte für nötig erachtet wird, für die vom letztgenannten als unerlässlich bezeichnete Dauer:

a) Im Falle der Pflege in einem Genesungsheim nach überstandener schwerer Krankheit oder einer Operation, für die der Kranke die Anstalt bereits in Anspruch genommen hat;

b) im Falle eines über Antrag des Anstaltsarztes wegen Krankheit bewilligten Landaufenthaltes oder im Falle der für den gleichen Zweck bestimmten Pflege in einer Kur- oder Heilanstalt: Ersatz der nachgewiesenen Auslagen bis zu dem vom Vorstände festgesetzten Höchstausmaße, jedoch mindestens 40 Prozent der Verpflegskosten nach der letzten Klasse der öffentlichen Krankenanstalten des Bundeslandes, in dem der Befürsorgte seinen ständigen Wohnort hat. Betragen jedoch die nachgewiesenen Verpflegskosten in einer Kur- oder Heilanstalt mehr als das Zweifache der Verpflegskosten nach der letzten Klasse der öffentlichen Krankenanstalten in Wien, so kann der Verwaltungsausschuß über besonderes Ansuchen des Anspruchswerbers unter Berücksichtigung dessen wirtschaftlicher Verhältnisse eine angemessene Erhöhung der Ersatzeleistung beschließen.

Beträgt in einem der unter 4a) und 4b) genannten Genesungsheime oder Krankenhäuser die Entfernung mehr als 50 Kilometer vom ständigen Aufenthaltsorte des Anspruchswerbers, so werden, falls die Anstalt nicht mindestens eine 50prozentige Fahrpreisermäßigung erwirkt oder der Anspruchswerber nicht anderweitig eine mindest gleich hohe Fahrtermäßigung erhält, die Hälfte der bezahlten Personentransportkosten nach der dritten Klasse Personenzug für die Hin- und Rückreise ersetzt. Dieser Zuschuß zu den Kosten wird jedoch nur dann gewährt, wenn die ausschließliche Benützung der betreffenden Anstalt oder des betreffenden Kurortes in der Krankheit begründet ist.

5. Küdererjatz der nachgewiesenen Auslagen für konservierende Zahnpflege (Wurzelbehandlung, Zahnziehen, Plombieren in einfacher Ausführung) sowie für vom sachlichen Vertrauensarzte der Anstalt im vorhinein genehmigten einfachen Zahnerjatz bis zu dem vom Vorstände festgesetzten Höchstausmaße.

6. Den weiblichen Angestellten (Bediensteten): Ersatz der Auslagen für den geburtsärztlichen Beistand bis zu dem vom Vorstände festgesetzten Höchstausmaße, sowie für die letzten vier Wochen der normalen Schwangerschaft und durch sechs Wochen nach der Entbindung, endlich, falls die Mutter das Kind stillt, durch weitere sechs Wochen ein wöchentlich im nachhinein fälliges Taggeld in dem vom Vorstände festgesetzten Ausmaße.

7. Im Falle des Todes eines unter § 2 B genannten und fürsorgeberechtigten Angehörigen die Bestattung eines einfachen Leichenbegängnisses, eventuell, falls dies nicht möglich ist, ein Beitrag zu den Beerdigungskosten bis zu dem vom Vorstände festgesetzten Höchstausmaße.

B. Den Angehörigen der Mitglieder (§ 2 B):

1. Sämtlichen unter § 2, B, 1—3, genannten Angehörigen in den unter § 5, A, 1—5, genannten Erkrankungsfällen (Fürsorge-)fällen und den unter § 2, B, 4—6, genannten Angehörigen in den unter § 5, A, 1—3, genannten Erkrankungsfällen Ersatz der aufgelaufenen Kosten in gleicher Art und Höhe wie den Mitgliedern bis zu dem vom Vorstände festgesetzten Höchstausmaße.

2. Der Ehefrau, beziehungsweise der Lebensgefährtin, Ersatz der Auslagen für den geburtsärztlichen Beistand bis zu dem vom Vorstände festgesetzten Höchstausmaße, für die letzten vier Wochen der normalen Schwangerschaft sowie durch sechs Wochen nach der Entbindung und, falls die Mutter das Kind stillt, durch weitere sechs Wochen ein wöchentlich im nachhinein fälliges Taggeld in dem festgesetzten Ausmaße.

Im Falle der Geburt eines Kindes nach erfolgtem Ableben eines anspruchsberechtigten Mitgliedes bleiben, die Fortdauer der Anspruchsberechtigung der Mutter vorausgesetzt, diese Ansprüche aufrecht, wenn seit dem Tage des Ablebens des Mitgliedes bis zu dem Tage der Geburt des Kindes nicht mehr als 300 Tage verstrichen sind.

3. Sämtlichen unter § 2 B genannten Angehörigen im Falle des Ablebens eines Mitgliedes, für welches ein Anspruch auf Todesfallbeitrag an den Dienstgeber nicht besteht, die Bestattung eines einfachen Leichenbegängnisses, eventuell, falls dies nicht möglich ist, ein Beitrag zu den Beerdigungskosten bis zu dem vom Vorstände festgesetzten Höchstausmaße. Der gleiche Anspruch besteht im Falle des Ablebens eines Angehörigen, wenn noch anderweitige fürsorgeberechtigte Angehörige zurückbleiben.

Die Bedingungen, unter denen die Mitglieder Anspruch auf die Leistungen der Anstalt haben, finden auch auf die Angehörigen der Anstalt sinngemäße Anwendung.

Sämtliche Ansprüche der Mitglieder und Angehörigen, die sich aus den vorgenannten Fällen ergeben, sind bei allfälligem Verluste der Anspruchsberechtigung unter gleichzeitiger Vorlage der benötigten Belege während der Dauer der Erkrankung jeweilig mit dem Ende eines Monats, der Abschluß der Heilbehandlung jedoch innerhalb vier Wochen anzumelden.

§ 6. Aufbringung der Mittel.

Zur Deckung des gesamten Aufwandes der Anstalt wird ein Beitrag bis zur Höhe von 3 vom Hundert der gesamten Bezüge der aktiven, pensionierten und provisionierten Mitglieder und der in einem Versorgungsgenuß seitens der Gemeinde Wien oder einer ihrer Unternehmungen stehenden Hinterbliebenen eingehoben. Die jeweilige Höhe des Beitrages im Rahmen des genannten Höchstausmaßes bestimmt der Vorstand.

Von diesem Gesamtbeitrage fällt die Hälfte der Gemeinde Wien und den städtischen Unternehmungen als Dienstgeber zur Last. Die andere Hälfte wird, soweit nicht eine Verfügung im Sinne des folgenden Absatzes getroffen wird, von den Angestellten (Bediensteten), auf die sich die Anstalt erstreckt, und von den anspruchsberechtigten hinterbliebenen Angehörigen, die von der Gemeinde Wien oder einer ihrer Unternehmungen einen Versorgungsgenuß beziehen, gleichmäßig getragen und durch Abzug von den zur Auszahlung gelangenden Wochen- und Monatsbezügen eingehoben. Der eigene sowie der in Abzug gebrachte Beitrag ist von den Dienstgebern innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach der jeweiligen Bezugsauszahlung an die Anstalt abzuführen.

Dem Vorstände steht das Recht zu, von den Erkrankten anlässlich der Inanspruchnahme der Leistungen der Anstalt an ärztlicher Hilfe, Heilmitteln und Behelfen angemessene Beiträge einzuhoben. Diese Beiträge sind in einem vom Vorstände im Einvernehmen mit dem Stadtsenate der Gemeinde Wien festzusetzenden Ausmaße im Rahmen des Höchstausmaßes (Absatz 1) als Dienstnehmerbeitrag anzuzurechnen.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Beitragsleistungen des Dienstgebers und der Mitglieder und Angehörigen gelten in gleicher Art auch für die im § 2, A, Punkt 2 und 3, genannten Anstalten und Gemeinden.

Als anrechenbare Bezüge kommen alle im vorhinein festgesetzten Bezüge in Betracht. Ausgenommen sind außerordentliche, im vorhinein nicht feststellbare Zulagen, wie Prämien, Ueberstundenentlohnungen, Nachtdienstzulagen und sonstige Bezüge dieser Art.

Zur Sicherstellung der Leistungen der Anstalt ist ein Reservefonds zumindest in der Höhe der aus den satzungsgemäßen Ansprüchen der Mitglieder und Angehörigen erstandenen Ausgaben während der jeweiligen zwei letzten Jahre anzulegen. Diesem Fonds sind bis zu seiner vollständigen Ansammlung alljährlich mindestens 6 vom Hundert der Beiträge (Absätze 2 und 3) zuzuführen.

Ueber Beschluß des Vorstandes kann ein von diesem zu bestimmender Teil des Zinsenerträgnisses des Reservefonds zur Bildung eines außerordentlichen Fürsorgefonds verwendet werden, aus dem Ersatzeleistungen gewährt werden können, welche über den Kreis der im § 2 genannten Anspruchsberechtigten und über das im § 5 festgesetzte Ausmaß hinausgehen. Die näheren Bestimmungen über die Gewährung dieser Fürsorgefonds fließen auch eventuelle Spenden, Legate, Vermächtnisse und dergleichen, die zugunsten der Anstalt erfolgen, zu. Die Entscheidungen über Zuwendungen aus dem außerordentlichen Fürsorgefonds sind endgültig und daher beim Schiedsgerichte (§ 7, Punkt 4) nicht anfechtbar.

§ 7. Verwaltung.

Die Geschäfte der Anstalt werden besorgt:

1. durch den Vorstand,
2. durch den Verwaltungsausschuß,
3. durch den Ueberwachungsausschuß,
4. durch das Schiedsgericht,
5. durch das Bureau.

1. Der Vorstand.

In den Vorstand entsendet der Verband der städtischen Angestellten und Bediensteten und jene Bediensteten, deren Dienstverhältnis durch Kollektivvertrag geregelt ist, sowie die Gewerkschaft der Angestellten der städtischen Unternehmungen nach ihren Satzungen für je 4000 der betreffenden Angestellten- und Bedienstetengruppe angehörige aktive und pensionierte Mitglieder (wobei Bruchteile unberücksichtigt bleiben), je ein

Vorstandsmitglied. Jedoch muß die Zahl der von der erstgenannten Gruppe entsendeten Vorstandsmitglieder mindestens fünf, die der zweitgenannten Gruppe mindestens drei und die der letztgenannten Gruppe mindestens zwei betragen.

Der Gemeinderat der Stadt Wien entsendet aus seiner Mitte ebensoviele Mitglieder in den Vorstand, als auf Grund des Vorstehenden von den drei genannten Gruppen der Angestellten und Bediensteten entsendet werden.

Der Vorstand wählt mit Stimmenmehrheit einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, und zwar muß der Präsident abwechselnd in den aufeinanderfolgenden Funktionsperioden aus der Reihe der Vertreter der Gemeinde und der Vertreter der Angestellten und Bediensteten gewählt werden. Die Stelle des Vizepräsidenten entfällt dann abwechselnd jeweilig auf die Gruppe, welcher der Präsident nicht angehört.

Der Vorstand bleibt jeweilig drei Jahre in Funktion.

Die Gemeinderatsmitglieder verlieren mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat, die übrigen mit Auflösung des Dienst(Arbeits-)verhältnisses ohne fortlaufenden Ruhezugang die Mitgliedschaft. Wird ein Mitglied aus dem Kreise der Angestellten (Bediensteten) in Disziplinaruntersuchung gezogen oder ein Mitglied aus dem Kreise der Gemeinderäte vom Bürgermeister von der Ausübung seines Mandates suspendiert, so ruht die Ausübung des Vorstandsmandates. Sie endet, wenn das Disziplinarverfahren mit der Beurteilung endet, beziehungsweise mit dem Verluste des Gemeinderatsmandates. Ein von den Angestellten (Bediensteten) entsendetes Mitglied kann überdies von der Organisation, von welcher es entsendet wurde, wieder abberufen werden. An Stelle des ausscheidenden Mitgliedes ist für den Rest der Funktionsdauer vom Gemeinderat, beziehungsweise von jener Organisation, deren Vertreter das ausgeschiedene Mitglied war, ein neues Mitglied zu bestimmen.

Dem Vorstände gehören weiters mit beratender Stimme an: der Direktor, der Sachkonsulent und der Chefarzt sowie eventuell weitere vom Vorstände ausdrücklich bestimmte Angestellte, sofern nicht ihre persönlichen Angelegenheiten zur Beratung stehen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört:

- a) Festsetzung der Beiträge innerhalb des satzungsgemäßen Höchstausmaßes (§ 6, erster Absatz).
- b) Festsetzung des Höchstausmaßes der Kostenvergütung (§ 5) und Gewährung von Zuwendungen aus dem außerordentlichen Fürsorgefonds (§ 6, letzter Absatz).
- c) Stellensystemisierung, Bestellung, Kündigung und Entlassung der definitiven Anstaltsangestellten, sowie die Festsetzung der Dienst- und Befoldungsverhältnisse und der Dienstvorschriften.
- d) Die Abschließung von Verträgen mit den zuständigen Organisationen der Ärzte, Hebammen usw., ferner mit Lieferanten von Heilmittelbehältern, mit Heil- und Kuranstalten und mit Verbänden und anderweitigen Organisationen zum Zwecke der Erfüllung der Anstaltsverpflichtungen.
- e) Kauf, Pachtung und Errichtung von Heil- und Kuranstalten sowie deren Betrieb.
- f) Kauf von beweglichem und unbeweglichem Eigentum und die Bewilligung der hierzu nötigen Geldbeträge in der Höhe eines 1000 S übersteigenden Betrages.
- g) Die Verwaltung des Vermögens der Anstalt.
- h) Abänderung der Krankenordnung.
- i) Abänderung der Geschäftsordnung.
- k) Die Entscheidung über strittige Ansprüche der Mitglieder oder ihrer Angehörigen gegen die Anstalt und Beschlussfassung über Minderungen der Leistungen im Sinne des § 4, drittlezter Absatz.
- l) Aufnahme von Mitgliedern nach § 2, A, letzter Absatz, und sonstige Angelegenheiten, soweit sie nicht anderen Anstaltsorganen vorbehalten sind.
- m) Antrag auf Satzungsänderungen.
- n) Die Auflösung der Anstalt.

Der Vorstand tritt über Einberufung des Präsidenten, in dessen Verhinderung des Vizepräsidenten, mindestens einmal im Monat zusammen. Zu seiner Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von je sechs Mitgliedern jeder Kurie erforderlich. Er beschließt in sämtlichen im Vorgenannten aufgezählten Angelegenheiten gemeinsam, wenn nicht zumindest die Hälfte der anwesenden, einer der beiden Kurien angehörenden Mitglieder die kurienweise Abstimmung verlangt. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist die Mehrheit in jeder Kurie nötig. Sowohl bei gemeinsamer als auch bei kurienweiser Abstimmung gilt bei Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt. Bei nicht über-

einstimmenden Kurialbeschlüssen entscheidet der Stadtsenat endgültig.

2. Der Verwaltungsausschuß.

Der Verwaltungsausschuß besteht aus zehn Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten, dessen Stellvertreter und je vier von den beiden Kurien aus ihrer Mitte gewählten Vorstandsmitgliedern. Seine Wahl wird in einer Sitzung des Gesamtvorstandes kurienweise vorgenommen. Das Mandat eines Mitgliedes des Verwaltungsausschusses erlischt durch Abberufung, Verzichtleistung, spätestens aber mit dem Erlöschen des Vorstandsmandates. Weiters gehören dem Verwaltungsausschuße mit beratender Stimme an: der Direktor, der Sachkonsulent und der Chefarzt sowie eventuell weitere, vom Ausschusse ausdrücklich bestimmte Angestellte, sofern nicht ihre persönlichen Angelegenheiten zur Beratung stehen.

Den Vorsitz führt der Präsident oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er tritt über Einberufung des Vorsitzenden, beziehungsweise dessen Stellvertreters, nach Bedarf, mindestens einmal wöchentlich zusammen.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die kuriale Zugehörigkeit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zu den Aufgaben des Verwaltungsausschusses gehört:

- a) die Erledigung jener Angelegenheiten, welche dem Verwaltungsausschuße vom Vorstände zur direkten Erledigung zugewiesen werden;
- b) die Vorbereitung aller durch den Vorstand zu erledigenden Angelegenheiten;
- c) die Erledigung von Angelegenheiten, die dem Vorstände vorbehalten sind (mit Ausnahme der unter den Aufgaben des Vorstandes unter 1) und n) genannten), die jedoch ihrer offensichtlichen Dringlichkeit wegen einen Aufschub bis zu dessen Zusammentritt als untunlich erscheinen lassen. Ueber diese Beschlüsse ist jedoch dem Vorstände spätestens in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten und dessen nachträgliche Genehmigung derselben einzuholen. Bei derartigen Beschlüssen findet die Bestimmung des Punktes 1, letzter Absatz, über die kurienweise Abstimmung sinngemäß Anwendung.

3. Der Ueberwachungsausschuß.

Der Ueberwachungsausschuß, dessen Funktionsdauer gleich der des Vorstandes ist, besteht aus acht Mitgliedern, wovon der Bürgermeister der Gemeinde Wien vier Mitglieder als Vertreter der Gemeinde und ihrer Unternehmungen ernannt. Von den übrigen vier Mitgliedern entsendet zwei Mitglieder der Verband der städtischen Angestellten der Stadt Wien, je einen jene Bediensteten, deren Dienstverhältnis durch Kollektivvertrag geregelt ist, und die Gewerkschaft der städtischen Unternehmungen.

Der Ueberwachungsausschuß hat die gesamte Geschäftsbearbeitung der Anstalt, insbesondere die genaue Einhaltung der Satzungen und der sonstigen Vorschriften zu überwachen, die Buch- und Kassaführung zu untersuchen und den Rechnungsabluß zu prüfen. Er berichtet über seine Wahrnehmungen mindestens einmal im Jahre gleichlautend an die Gemeinde Wien zu Händen des Bürgermeisters sowie an jene Organisationen, die zur Entsendung der Mitglieder für den Vorstand berufen sind.

Der Ueberwachungsausschuß ist berechtigt, sich bei den Sitzungen des Vorstandes durch zwei Mitglieder, bei den Sitzungen des Verwaltungsausschusses durch ein Mitglied vertreten zu lassen. Diese Vertreter können an den Beratungen der genannten Körperschaften teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Der Ueberwachungsausschuß hält, soweit der Bedarf hierzu vorliegt, Sitzungen ab, zu denen er von dem aus seiner Mitte gewählten Vorsitzenden, respektive Vorsitzendenstellvertreter geladen wird. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von zumindest vier Mitgliedern ohne Rücksicht auf deren kuriale Zugehörigkeit notwendig. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Mitglieder des Ueberwachungsausschusses, welche drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Ueberwachungsausschusses unentschuldig fernbleiben, können ihres Mandates verlustig erklärt werden.

Der Ueberwachungsausschuß teilt seine Arbeiten nach einer Geschäftsordnung ein, die in einer gemeinsamen Beratung mit dem Vorstände festgesetzt wird.

4. Das Schiedsgericht.

Gegen die Entscheidungen des Bureaus in Angelegenheiten des Kostenersatzes und sonstiger Ansprüche an die Anstalt ist die Berufung an den Vorstand innerhalb dreißig Tagen, von dem dem Tage der nachgewiesenen Zustellung oder dem dem Tage der Auszahlung des in Beschwerde gezogenen Kostenersatzes folgenden Tage an gerechnet, zulässig. Gegen die Entscheidungen des Vorstandes kann innerhalb der gleich langen Frist die Berufung an das Schiedsgericht ergriffen werden. Die Berufungen sind an das Präsidium zu richten.

Das Schiedsgericht, dessen Funktionsdauer gleich der des Vorstandes ist, besteht aus drei vom Bürgermeister bestimmten Gemeinderäten, ferner aus drei Mitgliedern, welche aktive, pensionierte oder provisorische Angestellte (Bedienstete) der Gemeinde Wien oder einer der städtischen Unternehmungen sein müssen und von denen je eines die im § 7, Punkt 1 (der Vorstand), genannten Körperschaften entsenden. Diese sechs Mitglieder wählen mit Stimmenmehrheit eine siebente Person zum Vorsitzenden. Kein Mitglied des Schiedsgerichtes darf dem Vorstände, dem Ueberwachungsausschuß oder dem Verwaltungskörper der Anstalt angehören. Die Anstalt entsendet einen Vertreter zur Verhandlung; der Kläger kann sich bei der Verhandlung selbst vertreten oder durch einen aus der Mitgliedschaft Entsendeten vertreten lassen.

Das Schiedsgericht entscheidet nach durchgeführter freier mündlicher Verhandlung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die jeweilige Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig und unanfechtbar.

5. Das Bureau.

Das Bureau besteht aus dem Direktor (Stellvertreter), dem Chefarzt, dem Fachkonsulenten für Sozialversicherung und dem nötigen Personale.

Die Dienstaufsicht über das Bureau führt der Direktor (Stellvertreter), der diesbezüglich dem Vorstand, beziehungsweise dem Präsidenten (Vizepräsidenten) unmittelbar verantwortlich ist.

Dem Direktor (Stellvertreter) obliegt die Führung der laufenden Verwaltung, die Durchführung aller sachgemäßen Beschlüsse der Anstaltskörperschaften, die Erledigung der ihm zur selbständigen Entscheidung allgemein oder fallweise übertragenen Angelegenheiten und Bestellung sowie Entlassung der provisorischen Angestellten.

Der Direktor hat das Recht zum Ankauf von Einrichtungen- und Arbeitsgegenständen bis zu einem Betrage von 1000 S gegen nachträgliche Berichterstattung an den Vorstand.

Die Ausfertigungen und Bekanntmachungen der Anstalt bedürfen, soweit sie einen Beschluß des Vorstandes oder des Verwaltungsausschusses betreffen, der Unterschrift des Präsidenten (Vizepräsidenten) und des Direktors (Stellvertreters), alle anderen lediglich der Unterschrift des Direktors (Stellvertreters).

§ 8. Krankenkontrolle.

Die Einzelheiten der Kontrolle werden durch die Krankenordnung geregelt. Die Organe der Krankenkontrolle werden vom Vorstände bestellt, der auch die zur Ausübung des Kontrolldienstes nötigen Vorschriften beschließt.

§ 9. Auflösung der Anstalt.

Die Auflösung der Anstalt kann nur in einer Vorstandssitzung beschlossen werden, zu der sämtliche Vorstandsmitglieder spätestens acht Tage vor ihrem Stattfinden mit eingeschriebenem Brief unter Bekanntgabe der Auflösung der Anstalt als Tagesordnungsgegenstand geladen werden. Bei dieser Sitzung müssen von jeder Kurie zumindest neun Mitglieder anwesend sein und zumindest zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder jeder Kurie für den Auflösungsantrag stimmen. Der vom Vorstand gefaßte Beschluß auf Auflösung bedarf der Genehmigung des Gemeinderates.

Im Falle der beschlossenen Auflösung ist das nach erfolgter Liquidierung verbleibende bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinde Wien zur fruchtbringenden Anlage und Verwaltung zu übergeben. Wenn sich innerhalb zehn Jahren, vom Tage der Auflösung an gerechnet, eine Anstalt mit dem gleichen Zwecke und dem gleichen Mitglieder- und Angehörigengrenze bildet, fällt dieser das Vermögen samt dem aufgelaufenen Ertragnisse zu. Nach Ablauf dieser Frist steht der Gemeinde Wien das Recht zu, das Vermögen entweder für den gleichen Zweck weiter zu reservieren oder es aber zu einer Stiftung für arbeitsunfähige und bedürftige Angestellte (Bedienstete) umzuwandeln.

Gerichtliche Entscheidungen.

Nahrungs- oder Genußmittelabgabe und Luftbarkeitsabgabe, Haftung des Inhabers eines konzessionierten Gewerbes für die Verbindlichkeiten des gewerbebehördlich nicht genehmigten Pächters.

M.D. 9200/26.

Wien, am 21. Dezember 1926.

Der Inhaber eines konzessionierten Gewerbes haftet für alle Verbindlichkeiten des gewerbebehördlich nicht genehmigten Pächters aus den Gesetzen über die Nahrungs- oder Genußmittelabgabe und die Luftbarkeitsabgabe. (Rechtsfall aus dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. November 1926, Z. A 641/25, über die Beschwerden des Mag. R. in Wien gegen zwei Entscheidungen der Abgabenbeschwerdekommision der Gemeinde Wien vom 24. Juli 1925, Z. B 18/1/25, betreffend eine Nahrungs- oder Genußmittelabgabe und eine Luftbarkeitsabgabe.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerden des Mag. R. in Wien gegen zwei Entscheidungen der Abgabenbeschwerdekommision der Gemeinde Wien vom 24. Juli 1925, Z. B 18/1/25, betreffend eine Nahrungs- oder Genußmittelabgabe und eine Luftbarkeitsabgabe, nach der am 29. Oktober 1926 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt: Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Mit den angefochtenen Entscheidungen wurde im Instanzenzuge ausgesprochen, daß der Beschwerdeführer hinsichtlich des Kaffeehausbetriebes, Wien, II. Laborstraße 8, für die Zeit vom 11. August 1923 bis 4. April 1924 zur Entrichtung der Nahrungs- oder Genußmittelabgabe, sowie der Luftbarkeitsabgabe verpflichtet sei. Die Beschwerden bekämpfen diese Entscheidungen wegen Gesetzwidrigkeit und Mangelhaftigkeit des Verfahrens. Der Beschwerdeführer ist der Anschauung, daß er die in Rede stehenden Abgaben nicht zu entrichten habe, da er in der kritischen Zeit vom 11. August 1923 bis 4. April 1924 den Kaffeehausbetrieb nicht persönlich geführt habe. Im Juni 1923 habe Beschwerdeführer mit Ludwig S. ein Uebereinkommen geschlossen, durch das der Genannte zum Pächter geworden sei. Allerdings sei er als solcher von der Gewerbebehörde schließlich nicht genehmigt worden, doch hätten deren Funktionäre gegen die sofortige Führung des Betriebes durch den Pächter vor erfolgter Genehmigung keine Einwendung erhoben. Demgegenüber haben die angefochtenen Entscheidungen zutreffend ausgesprochen, daß die Bestimmungen der Gewerbeordnung öffentlich-rechtlicher Natur, daher zwingendes Recht seien. Nach § 19, Absatz 3 der Gewerbeordnung wurde die Ausübung eines Gast- und Schankgewerbes durch einen Pächter von der vorherigen Genehmigung durch die Gewerbebehörde abhängig gemacht, und es dürfe diese Genehmigung nur aus wichtigen Gründen erteilt werden. Ueberlasse daher der Konzessionsinhaber seinen Betrieb an eine andere Person ohne oder vor Genehmigung der Behörde, so sei er bis zum Zeitpunkte dieser Genehmigung für alles, was im Betrieb vorgehe, den Behörden, die die öffentlichen Interessen wahrzunehmen hätten, verantwortlich. Ihn träfen alle Verpflichtungen, die die Gesetze aus öffentlichen Rücksichten dem Betriebsinhaber auferlegen. Der im Betriebe tätige, nicht genehmigte Pächter habe den Behörden gegenüber keine selbständige Stellung. Er sei Behörden gegenüber nicht mehr als irgend ein unverantwortlicher Angestellter, möge er auch auf Grund des zwischen ihm und dem Konzessionsinhaber bestehenden privatrechtlichen Verhältnisses nach privatrechtlichen Bestimmungen Pächter sein. Ueberlasse also der Konzessionsinhaber seinen Betrieb einem nicht genehmigten Pächter, so handle er auf seine eigene Gefahr. Ihn träfen die Folgen für Handlungen und Unterlassungen des nicht genehmigten Geschäftsführers gegenüber gesetzlichen, beziehungsweise behördlichen Anordnungen; die öffentlichen Interessen dürften darunter nicht leiden.

Diesen Ausführungen ist im Sinne der Vorschriften der Gewerbeordnung beizupflichten.

Wenn der Beschwerdeführer behauptet, daß die in Rede stehende Verpachtung vielleicht nur in gewerbepolizeilicher

Sinnslos sei, so kann dieser Anschauung nicht zugestimmt werden. Die Grundlage für die Beurteilung der rechtlichen Stellung einer Person zu einem Gewerbebetrieb ist die Gewerbeordnung. Aus dieser rechtlichen Stellung heraus ergeben sich verschiedene Pflichten den Behörden gegenüber. Es kann nun nicht angehen, bei Beurteilung der Pflichten den Abgabebehörden gegenüber die gewerberechtliche Stellung des Konzessionsinhabers zu übersehen. Ihn zwar gewerbepolizeilich als Betriebsinhaber zu betrachten, den Abgabebehörden gegenüber aber die Betriebsinhaberqualität zu leugnen, ist wohl nicht angängig. Die angefochtenen Entscheidungen kommen zu dem richtigen Schlusse, daß bei einer solchen Auffassung jeder Konzessionsinhaber sein Unternehmen auf Grund eines Scheinvertrages irgend einer vermögenslosen Person überlassen, auf Grund dieses Vertrages alle Früchte aus dem Unternehmen ziehen, und dann behaupten könnte, nicht er, sondern derjenige, dem er das Gewerbe, wenn auch ohne behördliche Kenntnis überließ, habe für die vom Betriebe zu entrichtenden Abgaben aufzukommen, es wäre dies ein gewiß vom Gesetzgeber nicht gewollter Zweck. Im übrigen ist der Standpunkt der belangten Behörde auch nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes gerechtfertigt.

Da der Pächter von der Gewerbebehörde noch nicht genehmigt war, so hatte der fragliche Pachtvertrag als solcher noch keine Gültigkeit erlangt. Da aber der Beschwerdeführer dem nicht genehmigten Pächter die Führung seines Gewerbebetriebes bereits überlassen hatte, so war in dieser Ueberlassung eine Bevollmächtigung durch den Beschwerdeführer im Sinne der §§ 1017 ff. und 1027 ff. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu erblicken. Alle Handlungen des Geschäftsträgers im Rahmen des Gewerbebetriebes waren daher als Handlungen des Beschwerdeführers anzusehen.

Die angefochtenen Entscheidungen haben richtig bemerkt, daß sich die Abgabebemessungsbehörde mit Rücksicht auf den Umstand, daß der in Rede stehende Betrieb ein konzessionierter ist, bei ihren Erwägungen auch von den Bestimmungen der Gewerbeordnung über konzessionierte Gewerbe habe leiten lassen. Da in Erfahrung gebracht worden sei, daß H. als Pächter gewerbebehördlich nicht genehmigt war, so sei derjenige als Gewerbeinhaber zu betrachten gewesen, der es nach dem Konzessionsdekrete der Gewerbebehörde gewesen sei, eben der Beschwerdeführer.

Die Beschwerde macht geltend, daß die Funktionäre des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk gelegentlich der Vorstellung des in Aussicht genommenen Pächters ausdrücklich erklärt hätten, daß die Gewerbebehörde mit der sofortigen Führung des Betriebes durch den Pächter einverstanden sei.

Demgegenüber sei folgendes bemerkt:

Wie schon erwähnt, ist nach § 19, Absatz 3, der Gewerbeordnung die Ausübung des Gewerbes durch einen Stellvertreter oder die Verpachtung von der Gewerbebehörde nur aus wichtigen Gründen zu genehmigen.

Der Betrieb solcher Gewerbe durch einen Pächter ohne vorher erlangte Genehmigung durch die Gewerbebehörde wird sowohl an dem Gewerbeinhaber, als an dem Vertreter oder Pächter nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung geahndet. Die Gewerbebehörde mußte die Voraussetzungen prüfen, unter denen sie die Verpachtung zu genehmigen hatte. Vor der Entscheidung waren Erhebungen zu pflegen und es wurden diese auch gepflogen, wie aus dem Gewerbeakt zu ersehen ist. Nach diesem hat der Beschwerdeführer am 28. Juli 1923 um die Genehmigung des Pächters H. angezucht. Dieser soll mit 11. August 1923, also 14 Tage später, den Betrieb bereits übernommen haben. Die Erhebungen begannen laut Akt erst an diesem Tage. Mit Bescheid des magistratischen Bezirksamtes II vom 12. März 1924, Z. 18004/23, wurde ausgesprochen, daß die Bestellung des Vorgenannten zum Pächter nicht genehmigt werde. Die Erhebungen erstreckten sich auf die Zeit vom August 1923 bis März 1924.

Sollten also von einem Funktionäre vor Abschluß der Erhebungen wirklich Äußerungen abgegeben worden sein, daß der Verpachtung zugestimmt werde, so würden diese Erklärungen in einem Zeitpunkte abgegeben worden sein, in dem die Voraussetzungen der Genehmigung noch nicht geprüft waren. Es liegt nun aber die klare, bestimmte Äußerung des Bezirksamtsleiters vor, nach der es unter anderem unwahr ist, daß der sofortigen Führung durch den Pächter zugestimmt wurde. Es wird in dieser Äußerung auch noch betont, daß das magistratische Bezirksamt II stets der Anschauung ge-

wesen sei, daß der Verpächter bis zum Zeitpunkte der Genehmigung des Pächters für den Betrieb verantwortlich sei. diese Äußerung, — der, wie ausgeführt wurde, die Aktenlage entspricht, — war für die belangte Behörde mit Recht zur Aufklärung des Sachverhaltes ausreichend und es liegt kein Mangel des Verfahrens darin, daß die Einvernahme des Gewerbereferenten unterlassen wurde.

Es kann auch nicht als ein Mangel des Verfahrens angesehen werden, daß die angefochtene Entscheidung angeblich auf den Inhalt des Genehmigungsbeschlusses und des Beschlusses, mit dem dem Pächter die Weiterführung des Betriebes unterjagt wurde, keinerlei Rücksicht genommen habe. Aus diesen Beschlüssen soll hervorgehen, daß der Gewerbebehörde die Führung des Betriebes durch den Pächter bekannt gewesen sei. Auch dieser Umstand könnte den tatsächlichen Gewerbeinhaber seiner Verpflichtung nicht entheben, die Abgaben zu bezahlen.

Die Beschwerde führt weiter aus, daß die Abgabebehörde das Konto bereits auf den Namen H. geführt habe, daß von diesem die Abrechnungen gelegt, die Abgaben zum größten Teile von ihm bezahlt worden seien. Dem Genannten seien die Abgaben gestundet, schließlich sei gegen ihn Exekution geführt worden.

Demgegenüber muß gesagt werden, daß der Standpunkt der belangten Behörde richtig ist, wenn sie behauptet, daß es der Abgabebehörde gleichgültig sei, wer die Zahlung für eine Abgabenschuldigkeit entrichte. Zahlungen eines Nichtabgabepflichtigen zugunsten eines Abgabepflichtigen seien ohne weiteres möglich; die Abgabebehörde habe erst dann ein Interesse, den eigentlichen Abgabepflichtigen festzustellen, wenn sich bei der Einbringung der Abgabe Schwierigkeiten ergeben.

Im übrigen kann die Zahlung einer Abgabe durch eine nicht zahlungspflichtige Person die rechtliche Stellung des Konzessionsinhabers nicht berühren, seine Verbindung mit dem Betriebe nicht lösen.

Ob die Behörde berechtigt war, auch Zwangsmittel gegenüber einer anderen Person als dem Gewerbeinhaber anzuwenden, ist hier nicht zu untersuchen. Der Beschwerdeführer weist darauf hin, daß § 1 des Gesetzes vom 4. August 1920, n.-ö. L.-G.- u. Bdg.-Bl. Nr. 727, die Abgabepflicht nicht dem Gewerbeinhaber, sondern derjenigen Person auferlege, die Speisen oder Getränke verabreiche. Noch klarer gehe dies aus dieser Gesetzesbestimmung in der Fassung des Artikels III des Gesetzes vom 21. April 1922, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 82, hervor, wonach derjenige abgabepflichtig sei, der Nahrungs- oder Genußmittel verabfolge, wobei es ohne Belang sei, ob die Verabfolgung im Betriebe eines Gast- oder Schankgewerbes, einer anderen gewerblichen Unternehmung oder sonstwie gegen Entgelt erfolge. Hieraus ergebe sich unzweifelhaft, daß als Voraussetzung der Abgabepflicht bloß die tatsächliche entgeltliche Verabreichung von Speisen und Getränken festgesetzt erscheine, ohne Rücksicht auf die gewerbliche Stellung der betreffenden Person.

Daß jemand auch dann abgabepflichtig sein kann, wenn er nicht Gewerbeinhaber ist, geht aus dem Gesetze hervor. Ungerechtfertigt ist dagegen der Schluß, daß im vorliegenden Falle der Gewerbeinhaber nicht abgabepflichtig war. Solange der Pächter nicht genehmigt ist, kommt als Betriebsinhaber nur der Konzessionär in Betracht. Die Verabfolgung der Speisen und Getränke erfolgt in seinem Namen, unter seiner Verantwortung, die Abgabepflicht trifft daher ihn.

Die Beschwerde beruft sich auch darauf, daß es rechtsirrig gewesen sei, die Abgaben von Amts wegen zu bemessen. Es sei unrichtig, wenn behauptet wurde, Beschwerdeführer sei seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Rechnungslegung nicht nachgekommen. Diese sei von H. vorgenommen worden, den die angefochtene Entscheidung als Angestellten des Beschwerdeführers betrachte. Selbst in diesem Falle wäre Beschwerdeführer seiner gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen, da die Rechnungslegung ja auch durch einen Angestellten erfolgen könne.

Laut Akt hat der Vertreter des Beschwerdeführers am 3. Juni 1924 erklärt, daß der Beschwerdeführer nicht in der Lage sei, die Abrechnungen für die Zeit vom 11. August 1923 bis 4. April 1924 vorzulegen, da H. das Geschäft auf eigene Rechnung geführt habe und die Belege sich offenbar in seiner Hand befinden dürften.

Beschwerdeführer hat also selbst nicht Abrechnung gelegt und die von H. gelegten Abrechnungen nicht genehmigt, weil er auf dem Standpunkte steht, in der kritischen Zeit für die Entrichtung der Abgaben nicht in Betracht zu kommen.

Die Abgabenbehörde konnte daher mit Recht gemäß § 9, Absatz 1, Punkt 1 des Gesetzes vom 4. August 1920, n.-b. L.-G. u. Vdg.-Bl. Nr. 727, die Abgabe amtlich bemessen, da Beschwerdeführer als mit der Abrechnung im Bezüge anzusehen war. Im übrigen wurden die von H. als erzielt behaupteten Umsätze der Bemessung zugrunde gelegt.

Was die Luftbarkeitsabgabe betrifft, so gelten diesbezüglich ebenfalls die obigen Erwägungen. Gemäß § 1 des Gesetzes vom 4. November 1921, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 126, hat eine Abgabe an die Gemeinde Wien zu entrichten, wer Vorführungen, Wettbewerbe oder Belustigungen im Wiener Gemeindegebiete veranstaltet.

Beschwerdeführer ist der eigentliche Betriebsinhaber des in Rede stehenden Unternehmens und es müssen daher alle dieses Unternehmen betreffenden Veranstaltungen auch als in seinem Namen durchgeführt angesehen werden.

Nun kommt dazu noch der Umstand, daß Beschwerdeführer an den von H. veranlaßten Vorführungen finanziell beteiligt war. Die belangte Behörde weist richtig darauf hin, daß in dieser Richtung ein Gesellschaftsvertrag vorlag. Beschwerdeführer war also mindestens Mitunternehmer, dies aber auch deshalb, weil mit Rücksicht auf seine finanzielle Beteiligung auch für Rechnung des Beschwerdeführers einfließte wurde. Mehrere Unternehmer haften aber nach § 6, Absatz 2, des Luftbarkeitsabgabegesetzes für alle Verbindlichkeiten aus diesem Gesetze zur ungeteilten Hand.

Heimatrecht, Beurteilung von Armenunterstützungen.

W. Abt. 50/III/334/27. Wien, am 26. Jänner 1927.

Armenunterstützungen, deren Anlaß lediglich in den während der Zeit der Erziehung der Kinder gesteigerten Ausgaben gelegen ist und nicht in der geminderten oder gänzlich aufgehobenen habituellen Eignung des betreffenden Elternteiles zum Erwerbe des zum Leben Notwendigen, sind mit Rücksicht auf ihre zeitliche Begrenztheit für den betreffenden Elternteil nur als vorübergehend gewährte Unterstützungen anzusehen.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Jänner 1927, Z. A/287/26.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung der niederösterreichischen Landesregierung vom 27. April 1926, Z. 1/8—1897/1, betreffend das Heimatrecht des Albert F., nach der am 4. Jänner 1927 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt: Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Mit dem Schreiben vom 31. Oktober 1924 hat die Gemeinde Wien, W. Abt. 50, auf Grund der §§ 2, 3 und 4 der Heimatrechtsnovelle ex 1896 an die Gemeinde Amstetten den Anspruch auf Aufnahme des Agenten Albert F. und seiner Rechtsnachfolger in den Heimatverband letzterer Gemeinde mit der Begründung geltend gemacht, daß der Genannte sich vom 4. März 1911 bis 18. September 1924 freiwillig und ununterbrochen in Amstetten aufgehalten habe, ohne während der Ertragszeit der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen zu sein. Der Gemeinderat von Amstetten hat diesen Anspruch abgewiesen, da Albert F. bis zu seiner Ubersiedlung nach Wien in Armenunterstützung stand. Der Berufung der Gemeinde Wien hat die Bezirkshauptmannschaft Amstetten keine Folge gegeben. Wie die Bezirkshauptmannschaft Amstetten in ihren Entscheidungsgründen ausführte, stand Albert F., abgesehen von einigen vorübergehenden Unterstützungen, allerdings nicht im Bezüge einer dauernden Armenversorgung. Er bezog jedoch für die Kinder in den für die Geltendmachung des Heimatrechtsanspruches maßgebenden Jahren ununterbrochen Pflegebeiträge (Erziehungsbeiträge) in wechselnder Höhe, so in den Jahren 1911 bis 1918 für ein Kind je 4 K monatlich, im Jahre 1924 für ein Kind 100.000 K. Diese Pflegebeiträge stellen sich als Akte dauernder Armenversorgung dar, da sie ununterbrochen gewährt wurden, wenn auch nicht einem einzelnen Kinde. Diese Pflegebeiträge seien aber ihrem Vater anzurechnen, der zu ihrem Unterhalte verpflichtet, in Folge seiner Wirtschaftslage aber nicht imstande war, für den Unterhalt seiner Familie dauernd ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel voll und ganz aufzukommen.

Der weiteren Berufung hat die niederösterreichische Landesregierung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben. Hierbei ging die Landesregierung überdies noch von der Erwägung aus, daß es sich im vor-

liegenden Falle keineswegs um bloß vorübergehende Unterstützungen gehandelt habe, welche nur zeitweise zur Ueberwindung vorübergehender Schwierigkeiten der wirtschaftlichen Lage gewährt wurden. Da Albert F. seit ungefähr 20 Jahren schwer leidend sei und daher nur leichte Arbeiten machen könne, seien seine materiellen Verhältnisse vielmehr detarierte gewesen, daß er nicht imstande war, für den ordentlichen Unterhalt seiner zahlreichen Familie zu sorgen, sondern dauernd die Unterstützung aus öffentlichen Mitteln in Anspruch nehmen mußte. Ob diese Unterstützungen seiner Person selbst oder seinen Kindern gewährt wurden, komme nicht weiter in Betracht, da er die Pflicht hatte, für den Unterhalt auch der Kinder zu sorgen, und daher die den Kindern gewährten Unterstützungen als ihm selbst gewährt anzusehen seien.

Als Tatbestand wurde in der angefochtenen Entscheidung, welche die Gründe der ersten Instanz übernommen und nur noch durch eine weitere Erwägung ergänzt hat, angenommen, daß Albert F., abgesehen von vorübergehenden Beihilfen, welche nicht in Betracht gezogen wurden, in dem maßgebenden Zeitabschnitte ununterbrochen Pflegebeiträge (Erziehungsbeiträge) für seine Kinder erhalten hat. Wenn die Behörde der Anschauung war, daß diese Erziehungsbeiträge dem Vater anzurechnen seien, der gesetzlich zur Gewährung des Unterhaltes und zur Erziehung der Kinder verpflichtet ist, so ist dem durchaus zuzustimmen. Die Frage ist nur, ob Unterstützungen dieser Art für das Familienhaupt den Charakter einer dauernden Unterstützung haben, also das Anheimfallen an die öffentliche Armenversorgung im Sinne des § 2, Absatz 5 der Heimatrechtsnovelle vom Jahre 1896 bewirken. Der Verwaltungsgerichtshof hat an der Rechtsanschauung festgehalten, welche der bestandene k. k. Verwaltungsgerichtshof in zahlreichen Erkenntnissen, so in den Erkenntnissen vom 7. Dezember 1909, Z. 11011, und vom 16. Mai 1916, Z. 3921, Nr. 7052 (A), beziehungsweise Nr. 11404 (A) der amtlichen Sammlung ausgesprochen hat, daß Armenunterstützungen, deren Anlaß lediglich in den während der Zeit der Erziehung der Kinder gesteigerten Ausgaben gelegen ist und nicht in der geminderten oder gänzlich aufgehobenen habituellen Eignung des betreffenden Elternteiles zum Erwerbe des zum Leben Notwendigen, mit Rücksicht auf ihre zeitliche Begrenztheit für den betreffenden Elternteil nur als vorübergehend gewährte Unterstützungen anzusehen sind, als Unterstützungen zur Behebung einer vorübergehenden Störung des wirtschaftlichen Gleichgewichtes. Anders würde sich, wie diese Erkenntnisse aussprechen, die Sache darstellen, wenn aus den Umständen geschlossen werden muß, daß der Anlaß der regelmäßig gewährten Unterstützungen nicht nur in dem Vorhandensein von unmündigen Kindern, deren Erziehung nicht ohne materielle Beihilfe der Heimatgemeinde bestritten werden kann, sondern in einem hilfsbedürftigen Zustand des betreffenden Elternteiles selbst gelegen ist. Nun geht aus den Verhandlungsschriften hervor, daß die Erziehungsbeiträge für jedes der im Unterstützungsbogen angeführten Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, also bis zum Zeitpunkte, in welchem das betreffende Kind nicht in der Lage war, durch Arbeit zu den Kosten des Haushaltes beizutragen, gewährt worden sind, und wurde bei diesen Unterstützungen durch ihre allmähliche Erhöhung auch wenigstens teilweise der sinkenden Kaufkraft des Geldes Rechnung getragen. Diese Unterstützungen würden also an und für sich, da sie Erziehungsbeiträge waren, ein Anheimfallen an die öffentliche Armenversorgung noch nicht begründen.

Nun hat aber die Landesregierung vor ihrer Entscheidung durch die Bezirkshauptmannschaft Amstetten eine Erhebung darüber veranlaßt, aus welchem Grunde (Krankheit, Arbeitsunfähigkeit) Albert F. nicht in der Lage war, für seine Kinder in ausreichendem Maße zu sorgen, und Albert F. hat bei dem von der Bezirkshauptmannschaft ersuchten magistratischen Bezirksamte für den IX. Gemeindebezirk, dem Bezirksamte seines derzeitigen Wohnsitzes, jene Angaben gemacht, welche die Landesregierung sodann in ihrer Entscheidung verwertet hat, Angaben, die unter Voraussetzung ihrer Stichhaltigkeit möglicherweise den gewährten Unterstützungen einen anderen Charakter geben könnten. Dadurch aber, daß der Gemeinde Wien als solcher keine Gelegenheit gegeben wurde, zu den von der Landesregierung neu herangezogenen Momenten vor ihrer Entscheidung Stellung zu nehmen, — die protokolllarische Einvernahme des Albert F. beim ersuchten magistratischen Bezirksamte für den IX. Bezirk kann als solche Gelegenheit nicht gewertet werden, — wurde der Grundsatz des Parteigehörs verletzt (§ 45, Absatz 3 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes), und mußte deshalb die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben werden.